

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschuss

Seit dem 01. Januar 1980 ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind, gleich welcher Staatsangehörigkeit, hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Geltungsbereich des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, es selbst oder der in Absatz 1 Nr. 2 (UVG) bezeichnete Elternteil im Besitz

- 1. **einer Niederlassungserlaubnis,**
- 2. **einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit,**
- 3. **einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder**
- 4. **einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzuges zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Personen ist,**

oder

- der bei ihm lebende Elternteil ledig, verwitwet oder geschieden ist

oder

- von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlichen wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und

- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil

oder

- wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

- d) über das 12. Lebensjahr hinaus wird Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Geburtstag bei Erfüllung der I. a-c genannten Voraussetzungen gezahlt, wenn das Kind

- 1. keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Form von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld 2 bezieht

oder

- 2. durch Unterhaltsvorschuss für das Kind der Bezug von Sozialgeld/Arbeitslosengeld 2 vermieden werden kann

oder

- 3. der alleinerziehende Elternteil mindestens über ein Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S 1 SGB II von 600,00 EUR ohne Kindergeld verfügt

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)

oder

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt

oder

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. **Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses ergibt sich aus dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB unter Abzug des Erstkindergeldes (z. Zt. 250,00 EUR) und beträgt abhängig vom Kindesalter

0 bis 5 Jahre 187,00 EUR
6 bis 11 Jahre 252,00 EUR
12 bis 17 Jahre 338,00 EUR

Auf die Unterhaltsvorschlusleistungen werden etwaige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Halbweisenrenten und ab dem 15. Lebensjahr eigene Einkünfte des Kindes mindernd angerechnet (§ 2 Abs. 3 und 4 UVG).

IV. **Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Der Unterhaltsvorschuss wird bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen von der Geburt bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt.

V. **Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen schriftlichen Antrag stellen. Die Unterhaltsvorschusskasse ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadtverwaltung.

VI. **Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, **und zwar vor Eintritt des Ereignisses**, insbesondere,

- wenn Sie Ihren Wohnort wechseln bzw. umziehen
- wenn das Kind nicht mehr im Haushalt lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, **auch im Ausland**, nicht mehr von seinem Ehepartner getrennt lebt oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht.
- wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist.

VII. **In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist
oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

- VIII. **Bei Verletzung der Anzeigepflicht, die zu einer Überzahlung der Unterhaltsvorschussleistung führt, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. Bußgeldverfahren oder Strafantrag eingeleitet.**
- IX. **Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**
Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Leistung des Jobcenters Krefeld (Arbeitslosengeld II) oder nach dem SGB XII angerechnet.
Nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist bei Kindern, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1a S 1 UVG nicht erfüllen, der Unterhaltsvorschuss in den Leistungen des Jobcenters mit enthalten.
- X. **Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**
Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei der zuständige Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung (Abteilung Beistandschaften).